

Neue Unfallverhütungsvorschrift für Tierhaltung

Am 1. April 2021 tritt die novellierte Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Tierhaltung in Kraft. Damit werden Tierbetreuer noch besser geschützt. Die Neuerungen im Überblick:

Die Mitarbeiterin wollte die Kühe aus den Außenbereich des Laufstalles zum Melken treiben, als der 900 kg schwere Deckbulle sie plötzlich angriff. Sie stürzte zu Boden, wo der Bulle sie weiter attackierte und schwer verletzte. Vorher waren keinerlei Verhaltensauffälligkeiten bei dem Fleckviehbullen erkennbar gewesen. So wie dieser Unfall passieren jedes Jahr schwerste Arbeitsunfälle. Jährlich werden im Durchschnitt vier Menschen durch Bullenangriffe getötet. Wie die Statistik zeigt, ereignen sich mehr als ein Drittel der meldepflichtigen* Arbeitsunfälle in der Tierhaltung, davon fast alle tödlichen Unfälle im direkten Umgang mit den Tieren.

Warum ist die Tierhaltung überhaupt so gefährlich?

Das Verhalten aller Nutztiere ist instinktiv geprägt und für den Men-

schen nicht immer vorhersehbar. Ein kurzes Erschrecken, eine ungewohnte oder hektische Berührung können bereits dazu führen, dass das Tier flüchtet oder eine Abwehrreaktion wie beispielsweise Schlagen zeigt. Diese Situationen im täglichen Umgang sind gefährlich für die Tierbetreuer. Besonders unfallträchtige Tätigkeiten stellen Melken, Treiben und Behandeln von Rindern sowie in der Pferdehaltung Reiten und Führen dar.

Rechtsverbindliches Regelwerk

Die Unfallverhütungsvorschriften definieren Schutzziele und geben Hinweise, durch welche Vorsichtsmaßnahmen die Tierbetreuer geschützt werden. Die Unfallverhütungsvorschrift „Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Tierhaltung“ – kurz VSG 4.1 – enthält Vorgaben für das Errichten und den Betrieb von Einrichtungen in der Nutztierhaltung sowie für den Umgang mit den Tieren. Sie gibt wieder, welche baulich-technischen Einrichtungen vorhanden sein müssen, wie diese beschaffen sein sollen und was zur Persönlichen Schutzausrüstung gehört. Die Vorgaben in der VSG sind rechtlich bindend für alle Versicherten der SVLFG. Der Unternehmer trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Neben dem grau hinterlegten und fett gedruckten Vorschriftentext gibt es in der VSG erläuternde Hinweise mit Beispielen. Die geänderte Vorschrift muss von allen Arbeitgebern zum Anlass genommen werden, die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Kenntnisse zum sicheren Umgang mit den Tieren können in Schulungen erworben werden.

NEUERUNGEN AUF EINEN BLICK

- **Für Rinderhalter**
 - Anforderung an Anlagen: ausreichend Fixier- und Separiereinrichtungen für Einzeltiere und Gruppen
 - Beim Besamen/Behandeln dürfen sich keine weiteren freilaufenden Tiere in dem Bereich aufhalten
 - Deckbullen in der Milchviehhaltung:
 - Separate Unterbringung, Mitlaufen im Stall ist unzulässig
 - Fixieren oder Separieren beim Zusammenführen und bevor der Tierbetreuer die Bucht betritt
 - Helfer benötigen Tierkenntnisse zum sicheren Umgang mit Rindern
- **Für Pferdehalter**
 - Ausstattung von Reithallen (u. a. hinsichtlich Höhe, Banden und Spiegel)
 - Tierbetreuer benötigen Kenntnisse zum sicheren Umgang mit Pferden
 - Regelmäßige Kontrolle der Persönlichen Schutzausrüstung
 - Verhalten beim Loslassen der Pferde
- **Für Schweinehalter**
 - Ferkelkastration darf nicht die Gesundheit der Tierbetreuer gefährden
- **Für alle Nutztierhalter**
 - Tiere aus dem Bestand entfernen, die sich aggressiv verhalten und Menschen gefährden können, spätestens nach einem Angriff

Die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 finden Sie unter www.svlfg.de/gesetze-vorschriften-im-arbeitsschutz



Beim Führen des Pferdes ist zwischen Pferdekopf und Schulter zu gehen.

* Meldepflichtig sind Arbeitsunfälle, die mehr als drei Krankheitstage verursachen, und tödliche Arbeitsunfälle

Änderungen für Milchviehhalter

In der Milchviehhaltung ist ein Deckbulle häufig fester Bestandteil der Herde. Gerade da ist aber die Unfallgefahr sehr hoch. Um das Arbeiten in der Herde für den Tierbetreuer sicherer zu gestalten, ist es unabdingbar, den Deckbullen in einer separaten Bucht zu halten. Diese Einzelbuchten für Deckbullen müssen stabil gebaut sein, über einen rutschfesten Bodenbelag, mindestens eine Fixiereinrichtung und mindestens eine Fluchtmöglichkeit (Personenschlupföffnung) verfügen. Als Fixiereinrichtung dient ein Sicherheitsfangressgitter mit ausreichender Stabilität und Abmessung. Als äußere Abtrennung der Deckbullenbucht haben sich ausreichend stabile, senkrechte Stangen bewährt, die Personen den Durchschlupf ermöglichen. Dies ermöglicht die Flucht aus der Bullenbucht in Gefahrensituationen. Eine sichere Alternative zur Deckbullenhaltung ist die künstliche Besamung.

Separation und Fixierung für alle Tiere

Zur verpflichtenden Separation in den Ställen sind für die Herdentiere beispielsweise Separationsbuchten (mit Fixiermöglichkeit) oder abgetrennte Bereiche geeignet. Eine Separation ist auch gewährleistet, wenn alle Tiere in einem sicheren Bereich einzeln fixiert werden können, beispielsweise mit Fangständen oder Sicherheitsfangressgittern. ■



Deckbullen sind im Laufstall getrennt von der Milchviehherde zu halten.



Interview mit Rudolf Heins, Vorstandsmitglied der SVLFG

Dreijähriger Übergangszeitraum

LSV kompakt: Die Änderungen der VSG 4.1 stellen vor allem Rinderhalter vor neue Anforderungen. War die Novellierung wirklich notwendig?

Heins: Mit den Änderungen haben wir die Regeln dem Stand der Technik angepasst, da sich unter anderem die Haltungformen verändert haben. Unfallanalysen und unsere Erfahrungen aus der Präventionsarbeit sind in die neue Vorschrift eingeflossen. Hier waren vor allem die nach wie vor hohen Unfallzahlen in der Rinder- und Pferdehaltung, aber auch Schilderungen von Beinaheunfällen Anlass für die Änderungen.

LSV kompakt: Was passiert, wenn Unternehmer die baulichen Änderungen nicht sofort umsetzen können?

Heins: Dieses Problem war uns bewusst. Für die Erfüllung der neuen baulichen Anforderungen in der Rinderhaltung haben wir deshalb für bestehende Anlagen eine dreijährige Übergangsfrist vorgesehen. Das heißt, die notwendigen Umbauten gemäß den Vorgaben der VSG 4.1 können bis zum 1. April 2024 ausgeführt werden. Neue Stallbauten müssen allerdings ab 1. April 2021 den Anforderungen der VGS 4.1 entsprechen.

LSV kompakt: Wohin kann sich ein Tierhalter mit baulich-technischen Fragen wenden?

Heins: Wir bieten sowohl bei Neu- als auch bei Umbaumaßnahmen eine kostenlose Bauberatung durch unseren Außendienst direkt vor Ort im Betrieb an. Ich empfehle, hierfür einen Termin mit der SVLFG zu vereinbaren. Den zuständigen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter: www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention